

Betreff: bved Praxisbeispiele zur unterschiedlichen Vorgehensweise der Gesundheitsämter bei Erreichen des technischen Maßnahmenwertes von Legionella spec. gemäß § 51 TrinkwV

In der Praxis stellt sich heraus, dass insbesondere bei Erreichen bzw. Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes von Legionella spec., die Vorgaben der Trinkwasserverordnung gemäß § 51 TrinkwV und der begleitenden Regeln, zu widersprüchlichen Handhabungen und uneinheitlichen Auslegungen durch die ausführenden Labore, beauftragte Dienstleister (wie etwa unsere Mitgliedsunternehmen) und die Gesundheitsämter führen. Hinzu kommt, dass Gesundheitsämter, bzw. im Einzelfall sogar Mitarbeitende des gleichen Gesundheitsamtes, bei nahezu identischen Ausgangssituationen stark unterschiedliche Handlungsvorgaben innerhalb des ihnen zustehenden Entscheidungsspielraums machen. Ziel dieser Anfrage ist es, eine Vereinheitlichung und damit Klarheit in der Vorgehensweise bei Erreichen bzw. Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes gemäß § 51 TrinkwV zu erhalten.

Ausgangssituation, Beispiele aus der Praxis:

Zur besseren Veranschaulichung der sich in der Praxis aufzeigenden Konstellationen, die zu der vorgenannten uneinheitlichen Handhabung führen, möchten wir nachfolgend einige typischerweise auftretenden Situationen darstellen.

Beispiel 1:

1. Ein akkreditiertes Labor übermittelt das Erreichen des technischen Maßnahmenwertes von Legionella spec. aus der orientierenden Untersuchung mit einer Konzentration von ≥ 100 KBE/100 ml an ein Mitgliedsunternehmen des bved, das die Legionellenuntersuchung koordiniert.
2. Unser Mitgliedsunternehmen informiert den Betreiber der Trinkwasseranlage entsprechend den Handlungspflichten nach § 51 TrinkwV, was unter anderem die Durchführung einer Risikoabschätzung umfasst.
3. Vor der Durchführung einer Risikoabschätzung lässt der Betreiber eine weitergehende Untersuchung gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551 und DVGW-Information Wasser 90 in der betroffenen Liegenschaft durchführen.
4. Das Ergebnis dieser weitergehenden Untersuchung ergibt eine Unterschreitung des technischen Maßnahmenwertes von Legionella spec. (d.h. < 100 KBE/100 ml).
5. Der Betreiber der Trinkwasseranlage informiert das koordinierende bved Mitgliedsunternehmen, dass aufgrund des Ergebnisses der weitergehenden Untersuchung das zuständige Gesundheitsamt von einer Risikoabschätzung absieht, obwohl § 51 Abs. 1 Nr. 3 TrinkwV eine solche ausdrücklich vorsieht.

Beispiel 2:

1. Ein akkreditiertes Labor übermittelt das Erreichen des technischen Maßnahmenwertes von Legionella spec. aus der orientierenden Untersuchung mit einer Konzentration von ≥ 10.000 KBE/100 ml an ein Mitgliedsunternehmen des bved, das die Legionellenuntersuchung koordiniert.
2. Unser Mitgliedsunternehmen informiert den Betreiber der Trinkwasseranlage entsprechend den Handlungspflichten nach § 51 TrinkwV.
3. Der Betreiber lässt eine weitergehende Untersuchung gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551 und DVGW-Information Wasser 90 durchführen.
4. Das Ergebnis dieser weitergehenden Untersuchung ergibt eine Unterschreitung des technischen Maßnahmenwertes von Legionella spec. (d.h. < 100 KBE/100 ml).
5. Gesundheitsamt A verhängt für die betroffene Liegenschaft ein Duschverbot, fordert eine Risikoabschätzung sowie die Umsetzung weiterer Maßnahmen. In einer identischen Ausgangssituation in einer anderen Liegenschaft, für das ein anderes Gesundheitsamt zuständig ist, stellt das Gesundheitsamt B hingegen keine weiteren Forderungen und setzt die nächste orientierende Untersuchung mit dem Regelturnus fest.

Im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung sowie einer korrekten Beratung der Betreiber von Trinkwasseranlagen, bitten wir um Ihre Stellungnahme. Gerne stehen wir auch zu einem persönlichen Austausch und bei Rückfragen Ihrerseits zur Verfügung, um die skizzierte Thematik weiter zu erörtern.

Über einen konstruktiven Austausch bedanken wir uns im Voraus.